

**Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser
für den Bereich „Mineralöhlhaltiges Abwasser“
(Anhang 49 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters (falls abweichend zusätzlich Ort der Indirekteinleitung):

.....²
²
²

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

.....² Telefon:²

2. Art des Betriebes

.....²

3. Herkunft und Menge des mineralöhlhaltigen Abwassers:

3.1 Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:

3.1.1 ¹ Portalwaschanlage mit weitestgehender Kreislaufführung

3.1.2 ¹ Waschstraße mit weitestgehender Kreislaufführung

3.1.3 ¹ Folgende sonstige maschinelle Waschanlage:

.....²

Kreislaufführung des Waschwassers

¹ vorhanden ¹ nicht vorhanden

Nach Herstellerangaben beträgt im Jahresmittel je gewaschenem PKW

¹ der Frischwassereinsatz² Liter

¹ der Überschusswasseranfall² Liter

3.1.4 Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt, das zu keiner zusätzlichen Abwasserbelastung führt:

a) ¹ keine Keimzahlverminderung erforderlich

b) ¹ Wasserstoffperoxid (H₂O₂)

c) ¹ Ozon

d) ¹ UV-Bestrahlung

e) ¹ Membranfiltration

f) ¹ Sonstiges:.....².

3.1.5 Die Ableitung des Überschusswassers aus dem Kreislauf der maschinellen Waschanlage erfolgt:

- a) ¹ aus der Betriebswasservorlage der Anlage nach Nr. 3.1.6
- b) ¹ nicht aus der Betriebswasservorlage der Anlage nach Nr. 3.1.6,
sondern aus/über ²

3.1.6 Die Waschwasseraufbereitung und weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers erfolgt über

- a) ¹ eine Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen aus mineralöhlhaltigen Abwässern aus der maschinellen Fahrzeugreinigung mit weitestgehender Kreislaufführung.

Die Anlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung nach § 1 Nr. 1 Buchst. g der WasBauPVO

Zulassungsnummer des DIBt: ²

Datum der Zulassung DIBt: ²

- b) ¹ eine sonstige Anlage: ²
..... ²

(Bezeichnung, Art, Herstellerin oder Hersteller der Anlage eintragen)

3.2 Sonstiges mineralöhlhaltiges Abwasser (Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 49 der Abwasserverordnung ohne das Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen und ohne das mineralölverunreinigte Niederschlagswasser)

a) ¹ fällt nicht an, oder

b) ¹ fällt an:

- ¹ bei der Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen
- ¹ bei der Unterboden- und/oder Motorwäsche
- ¹ in der Werkstatt
- ¹ bei der Teilereinigung
- ¹ bei der Entkonservierung

Der Werkstattbereich ist an die Kanalisation angeschlossen ¹ ja ¹ nein

3.3 Mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser

a) ¹ fällt nicht an, oder

b) ¹ fällt auf folgenden Flächen an:..... ²

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Anhang 49 Teil B Abs. 2 der Abwasserverordnung wurde durchgeführt und die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht genutzt. Die Ergebnisse der Prüfungen liegen am Ort der Indirekteinleitung vor und können von der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde oder Sachverständigen einer sachverständigen Stelle nach § 6 eingesehen werden.

4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:

- ¹ alkalisch ¹ neutral ¹ tensidhaltig

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben der Herstellerin oder des Herstellers

- ¹ abscheidefreundlich
 ¹ frei von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW)
 ¹ frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern.

5. Erfassung des Abwasseranfalles

5.1 Die Menge des Überschusswassers (Abwassers) aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird wie folgt erfasst:

- a) ¹ durch Messung der Überschusswassermenge wie folgt:
 ²
 ²
- b) ¹ durch Messung der Frischwassermenge und Abschätzung der Verschleppungs- und Verdunstungsverluste
- c) ¹ durch Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge und einer spezifischen Überschusswassermenge von ² Litern je gewaschenem Fahrzeug

5.2 Sonstiges mineralöhlhaltiges Abwasser³

- a) Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen nach Nr. 3.2
 ² Stück 1/2 Zoll, ² Stück ² Zoll, ² Stück ² Zoll, ²

- b) Angaben zu Hochdruckreinigern (soweit Hochdruckreiniger vorhanden):

	Fabrikat	Typ	Wasserverbrauch in Litern je Minute	Einsatzzweck
Gerät 1				
Gerät 2				
Gerät 3				

Falls weitere Hochdruckreiniger eingesetzt werden, bitte Beiblatt beifügen.

5.3 Die Menge des sonstigen mineralöhlhaltigen Abwassers³ wird wie folgt erfasst:

- a) ¹ durch Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch,
 b) ¹ durch die folgende Mengemesseinrichtung an der Abwasserbehandlungsanlage:
 ²

5.4 Die Gesamtmenge des mineralöhlhaltigen Abwassers wird

- ¹ durch Messung des Frischwassereinsatzes und rechnerische Berücksichtigung von Verdunstungs- und Verschleppungsverlusten in der Waschanlage in Höhe von² Litern je gewaschenem Pkw ermittelt

6. Art der Abwasserbehandlung

6.1 Das Überschusswasser aus der Waschanlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird

6.1.1 ¹ in einen Schlammfang mit einem Inhalt von² Litern eingeleitet.

6.1.2 ¹ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße (NG/NS).....² behandelt, Anlage nach § 1 Nr. 1 Buchst. b der WasBauPVO:

- ¹ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)
- ¹ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)
- ¹ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
- ¹ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.1.3 ¹ in einer Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern, Nenngröße (NG/NS)² behandelt,

Anlage nach § 1 Nr. 1 Buchst. g der WasBauPVO:

- ¹ System B ohne Koaleszenzeinrichtung
- ¹ System A mit Koaleszenzeinrichtung
- ¹ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
- ¹ mit selbsttätig. Verschlusseinrichtung

6.1.4 ¹ in eine² (Art der Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von² m³ je Stunde ausgelegt.

6.2 Das **sonstige mineralöhlhaltige Abwasser**³ wird

6.2.1 ¹ in einen Schlammfang mit einem Inhalt von² Litern eingeleitet.

6.2.2 ¹ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße (NG/NS).....² behandelt, Anlage nach § 1 Nr. 1 Buchst. b der WasBauPVO:

- ¹ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)
- ¹ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)
- ¹ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
- ¹ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

- 6.2.3 ¹ in einer Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern, Nenngröße (NG/NS) ² behandelt,
Anlage nach § 1 Nr. 1 Buchst. g der WasBauPVO:

¹ System B ohne Koaleszenzeinrichtung

¹ System A mit Koaleszenzeinrichtung

¹ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

¹ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

- 6.2.4 ¹ in eine ² (Art der Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ² m³ je Stunde ausgelegt.

- 6.3 Das **mineralölhaltige Niederschlagswasser** wird wie folgt behandelt:

..... ²

..... ²

- 6.4 Ein **Entwässerungsplan/eine Übersichtsskizze**, aus dem/der die Lage der einzelnen oben genannten Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigelegt. Die Ableitestelle des Überschusswassers der gegebenenfalls vorhandenen Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind eingetragen.

7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

- ¹ Die in Nr.Buchst..... ² genannte Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

- ¹ Die in Nr.Buchst..... ² genannte Abwasserbehandlungsanlage ist nach Wasserrecht genehmigt.

Behörde: ² Datum/Aktenzeichen: ²

- ¹ Die in Nr.Buchst..... ² genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchst. ² der WasBauPVO,

Zulassungsnummer des DIBt: ²

Datum der Zulassung DIBt: ²

- ¹ Die in Nr.Buchst..... ² genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchst. ² der WasBauPVO,

Zulassungsnummer des DIBt: ²

Datum der Zulassung DIBt: ²

8. Beginn der Indirekteinleitung

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme: ²

9. Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

- a) eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
- b) das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
- c) als Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe
 - aa) nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten und
 - bb) im Betriebstagebuch entsprechend Anhang 49 Teil B Abs. 3 Satz 2 der Abwasserverordnung alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen, und die Herstellernachweise, nach denen die genannten Stoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten, aufzubewahren,
- d) die Abwasserbehandlungsanlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- e) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
 - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
 - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
- f) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen,
- g) bei einer geplanten Einstellung der Indirekteinleitung die Abscheideranlage zu entleeren, die Anlage und Zulaufleitungen gründlich zu reinigen sowie den Inhalt ordnungsgemäß zu entsorgen; fällt in einem Betrieb kein mineralölhaltiges Abwasser mehr an und wird die vorhandene Abscheideranlage künftig nicht mehr benötigt, so kann die Indirekteinleitung außer Betrieb genommen werden; Voraussetzung dafür sind unter anderem folgende Maßnahmen:
 - aa) Entleerung und gründliche Reinigung der Abscheideranlage einschließlich der Zuleitungen,
 - bb) Verschließen der Zuleitung und der Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage,
 - cc) Umschluss der unter Umständen angeschlossenen Freiflächen an den Regenwasserkanal,
 - dd) eventuell Durchverrohrung oder Verfüllung der Abscheideranlage mit Sand sowie Sicherstellung des Schutzes vor eindringendem Niederschlagswasser;

den Sachverständigen einer sachverständigen Stelle nach § 6 sind Nachweise über die vorgenommenen Maßnahmen nach Nr. 9 Buchst. f vorzulegen sowie Auskünfte über die geplanten Maßnahmen zu erteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² Bitte ausfüllen

³ Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 49 der Abwasserverordnung ohne das Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen und ohne das mineralölverunreinigte Niederschlagswasser

Anlage 50.1
zu § 2 Abs. 2 Nr. 6**Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung
für den Bereich „Zahnbehandlung“**

(Anhang 50 der Abwasserverordnung)

1. Indirekteinleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit baurechtlichem Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis

Die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung sind gegeben, wenn zur Abwasserbehandlung ein Amalgamabscheider mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) eingesetzt wird und dieser Abscheider entsprechend der Zulassung betrieben wird.

2. Anzeige der Indirekteinleitung

Für die Anzeige ist der als Anlage 50.2 beigefügte Vordruck zu verwenden.

3. Besondere Verpflichtungen der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat sich zu verpflichten,

- a) eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
- b) das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
- c) die Abwasserbehandlungsanlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- d) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
 - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
 - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
- e) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.